

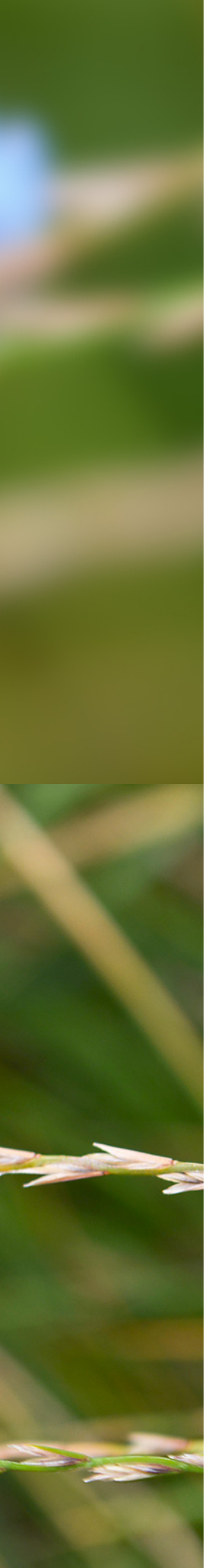


# Gutes tun, das bleibt.

---

Testament-Ratgeber



- 
- 2 Wieder Hoffnung geben**
  - 4 Mit einem Testament vorsorgen**
  - 6 Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteile**
  - 7 Anforderungen an ein Testament**
  - 8 Die Rheumaliga Schweiz begünstigen**
  - 10 Häufige Fragen rund um das Testament**
  - 12 Glossar**

## **Impressum**

**Autorin** Rheumaliga Schweiz

**Fachlektorat** Franz Stämpfli, Rechtsanwalt und Notar

**Gestaltung** Senn.Studio, Zürich

**Bildnachweis** FOTOGRAFIKSTUDIO TALMAN, Ueberstorf

**Projektleitung** Tina Spichtig und Franziska Schneider,  
Rheumaliga Schweiz

**Herausgeberin** © Rheumaliga Schweiz, 1. Ausgabe 2023

# « Das einzig Wichtige im Leben sind die Spuren von Liebe, die wir hinterlassen. »

Albert Schweitzer

## Gutes tun, das bleibt.

Viele Menschen haben den Wunsch, über ihren Tod hinaus Gutes zu tun. Es ist ihnen ein Anliegen, mit ihrem Nachlass langfristig etwas Sinnvolles zu bewirken. Sie entscheiden sich daher beispielsweise dazu, in ihrem Testament eine gemeinnützige Organisation wie die Rheumaliga Schweiz mit einem Vermächtnis (Legat) zu berücksichtigen.

Ein Testament schafft Ordnung und Klarheit. Es gibt einem die Gewissheit, dass der letzte Wille respektiert wird, und den Angehörigen die Sicherheit, im Sinne des verstorbenen Menschen zu handeln. Dieser Ratgeber beantwortet wichtige Fragen rund um die Testamentserstellung und unterstützt Sie in diesem Prozess.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1958 erhält die Rheumaliga Schweiz immer wieder kleinere und grössere Hinterlassenschaften. So erlaubte beispielsweise ein grosszügiges Legat die Einrichtung des SOS-Fonds für Rheumabetroffene in finanziellen Notlagen. Für diesen grossen Vertrauensbeweis in unsere Arbeit sind wir sehr dankbar.

Wir versichern Ihnen, dass Sie mit einem Vermächtnis an die Rheumaliga Schweiz ganz unmittelbar Hilfe und Unterstützung für Betroffene ermöglichen und so die Situation von Menschen in schwierigen Lebenslagen direkt verbessern. Sollte es Ihnen ein Anliegen sein, unsere Aktivitäten auf diesem Wege zu unterstützen, zeigen wir Ihnen konkrete Möglichkeiten gerne in einem persönlichen Gespräch auf. Auch für Fragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüssen



Valérie Krafft  
Geschäftsleiterin, Rheumaliga Schweiz



# Wieder Hoffnung geben

## **Rheuma ist die Volkskrankheit Nr. 1 in der Schweiz.**

Jede vierte Person ist hierzulande von einer der rund 200 rheumatischen Erkrankungen betroffen. Rheuma verursacht jährlich höhere Kosten als jede andere nichtübertragbare Erkrankung. Rund zwei Millionen Menschen weisen rheumatische Beschwerden wie Rückenschmerzen, Osteoporose, Arthrose, Arthritis oder Weichteilrheuma auf. Und es trifft alle Altersgruppen, auch die Kleinsten. Schätzungsweise eines bis zwei von 1'000 Kindern lebt beziehungsweise leben mit entzündlichem Rheuma.

## **Die Rheumaliga ist eine Organisation der Taten.**

Gemeinsam ist allen Betroffenen der Schmerz. Und leidet der Körper, wirkt sich dies auch auf die Psyche aus. Manche Betroffene geraten in eine Abwärtsspirale, in der sie den alltäglichen und beruflichen Belastungen nicht mehr gewachsen sind. Einen Weg heraus aus dieser schwierigen Situation finden viele häufig nur mit externer Hilfe. Mit unserem Angebot wollen wir auf Bedürfnisse eingehen, die weder von der öffentlichen Hand noch von gewinnorientierten Anbietern ausreichend abgedeckt werden.

## **Wir unterstützen die Betroffenen seit mehr als 60 Jahren.**

Seit mehr als 60 Jahren kämpfen wir gegen Rheuma und für die Lebensqualität der Betroffenen. Nachdem zunächst in den Kantonen Genf, Basel, Zürich und Waadt kantonale Ligen ins Leben gerufen worden waren, folgte am 24. April 1958 in Schinznach Bad die Gründung des Dachverbandes Rheumaliga Schweiz. Im Laufe der Jahre kamen nach und nach weitere Mitgliederorganisationen hinzu.

Heute stellen siebzehn kantonale und regionale Ligen sowie sechs nationale Patientenorganisationen gemeinsam mit der nationalen Geschäftsstelle ein breites Angebot an Dienstleistungen sicher. Damals wie heute stehen die Rheumabetroffenen und ihre Angehörigen im Mittelpunkt unserer Anstrengungen.

## **Die Rheumaliga hat seit ihrer Gründung vieles bewirkt.**

Ziel all unserer Bemühungen ist es, das Leben von Menschen mit Rheuma durch gezielte Beratung, Begleitung und Betreuung, mehr Aufklärung sowie die bessere gesellschaftliche Integration von Betroffenen einfacher zu machen. Daher unser Appell an alle, die sich mit Rheuma beschäftigen: Lassen Sie uns die Krankheit noch stärker in das öffentliche Bewusstsein rücken. Und kämpfen wir gemeinsam dafür, das Leben mit Rheuma in der Schweiz einfacher und lebenswerter zu machen.





### **Es gibt noch immer viel zu tun, wir bleiben dran!**

Wirkungsvolle Medikamente tragen heute dazu bei, dass entzündliches Rheuma sehr häufig unter Kontrolle gebracht und mit neuen Therapieansätzen effektiv bekämpft werden kann. Doch bis zu einer vollständigen Heilung der allermeisten Rheumalerkrankungen bleibt noch ein weiter Weg. Daher nehmen auch heute viele Betroffene die Unterstützung der Rheumaliga Schweiz in Anspruch.

### **Den Betroffenen wieder Hoffnung geben – dank Ihrer Unterstützung.**

Unsere Dienstleistungen reichen von Aufklärungs- und Informationsarbeit über Aus- und Weiterbildungs- sowie Beratungsangebote, Präventionsprogramme, Bewegungskurse, den Vertrieb von Alltagshilfen und Publikationen bis hin zu Unterstützung in finanziellen Notlagen oder rechtlichem Beistand.

Als gemeinnützige Organisation ist die Rheumaliga Schweiz finanziell auf Spenden, Sponsoring, Stiftungsbeiträge und nicht zuletzt auch auf Erbschaften und Legate angewiesen.

Alle Spenden werden sorgfältig eingesetzt und ermöglichen einerseits die Erbringung und Entwicklung unserer vielseitigen Dienstleistungen und andererseits direkte Hilfe für Rheumabetroffene in Notlagen.

# Mit einem Testament vorsorgen

« Ein Testament gibt Ihnen die Gewissheit, dass Ihre letzten Wünsche respektiert werden und Ihr Vermögen nach Ihrem Tod so Verwendung findet, wie Sie es für richtig halten. »

**Franz Stämpfli** Rechtsanwalt und Notar

Mit einem Testament können Sie zudem Menschen berücksichtigen, die Ihnen besonders am Herzen liegen, oder auch Organisationen, denen Sie vertrauen und deren Werte und Arbeit Sie über Ihren Tod hinaus nachhaltig unterstützen möchten.

## **Ein Testament schafft Ordnung und Klarheit – und zwar für Sie und für Ihre Nächsten.**

Ein Testament gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihre Gedanken, Wünsche und Bedürfnisse schriftlich festzuhalten. Es vermeidet Auseinandersetzungen unter den Erbinnen und Erben und sorgt für eine rasche Erbteilung nach Ihrem Willen.

## **Ein Testament ist einfach zu erstellen.**

Sie können ein Testament eigenhändig, also handschriftlich, verfassen und es so auch jederzeit ändern. Mit dem Beizug einer Urkundsperson (je nach Kanton ein Notariat oder eine andere zuständige Amtsstelle) können Sie auch ein öffentliches Testament verfassen. Wenn Ihr Testament aufgrund der Vermögensverhältnisse anspruchsvoll ist oder zu lang wird, geben Sie es einer Fachperson zur Durchsicht. Notariate oder Anwaltskanzleien sind auf solche Fragen spezialisiert.\*

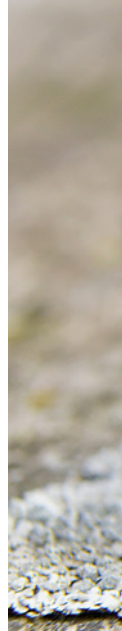
## **Ein Testament kann jederzeit geändert werden.**

Selbstverständlich können Sie Ihr Testament jederzeit wieder aufheben, ergänzen oder Ihren Wünschen anpassen. Dies ist besonders wichtig nach einschneidenden Änderungen in Ihrem Privatleben – seien dies die Geburt von Kindern, Heirat, Trennung, Scheidung oder auch bei einem Todesfall im näheren persönlichen Umfeld.

## **Bewahren Sie das Testament sicher auf.**

Bewahren Sie das Testament an einem sicheren Ort auf. Sie können es auch bei einer Amtsstelle – in der Regel beim Zivilstandsamt Ihrer Wohngemeinde – deponieren oder einer Vertrauensperson übergeben (z. B. Anwältin/Anwalt, Notar\*in, Vermögensverwalter\*in, Freund\*in). Damit Ihr Testament nach Ihrem Tod möglichst rasch gefunden wird, schreiben Sie am besten eine Anordnung im Todesfall. Darin können Sie beispielsweise festhalten, wer im Todesfall benachrichtigt werden soll, wie Sie bestattet werden möchten und wo Ihr Testament aufbewahrt wird. Die Anordnung können Sie ebenfalls bei einer Amtsstelle oder Vertrauensperson deponieren.

\* Gerne ermöglicht Ihnen die Rheumaliga Schweiz eine kostenlose Erstberatung.





## Ein Testament lässt sich in wenigen Schritten erstellen:

### 1

Stellen Sie als Erstes eine Liste Ihrer Vermögenswerte zusammen. Sie finden am Schluss dieser Broschüre ein Beiblatt mit einer Checkliste für eine entsprechende Übersicht.

### 2

Es gibt Personen, die erbrechtlich pflichtteilgeschützt sind, also in jedem Fall einen Mindestanteil Ihres Vermögens erben. Über den Pflichtteil hinaus können Sie in Ihrem Testament jedoch Personen und Organisationen begünstigen, die Ihnen zusätzlich am Herzen liegen. Machen Sie eine Auflistung mit den Namen dieser Personen und Organisationen, die Sie gerne berücksichtigen möchten.

### 3

Überlegen Sie sich anschliessend, welchen dieser Personen und Organisationen Sie wie viel Ihres Vermögens vererben möchten.

### 4

Auf dieser Grundlage können Sie einen ersten Testamentsentwurf schreiben. Lassen Sie sich Zeit und legen Sie den Entwurf danach erst einmal zur Seite.

### 5

Besprechen Sie unklare Punkte mit einer Vertrauensperson. Ist Ihre familiäre oder vermögensrechtliche Situation für Sie schwer überschaubar, ist es ratsam, eine Fachperson beizuziehen (Notar\*in, Jurist\*in etc.).

### 6

Nehmen Sie Ihren Testamentsentwurf nach der nötigen Bedenkzeit wieder hervor. Verwenden Sie ihn als Vorlage und schreiben Sie Ihr eigentliches Testament auf ein Blatt Papier. Bitte beachten Sie, dass das Dokument von Anfang bis Ende handgeschrieben, mit Ort und Datum versehen und von Ihnen unterschrieben sein muss.

### 7

Bewahren Sie Ihr Testament an einem sicheren – aber auffindbaren – Ort auf, damit es nach Ihrem Tod auch gefunden wird (z. B. Wohnsitzgemeinde, Notariat, Vertrauensperson).

# Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteile

Wenn Sie Nachkommen (Kinder, Enkelkinder oder Urenkelkinder), Ihre Eltern, eine Ehegattin beziehungsweise einen Ehegatten (oder eine\*n Partner\*in aus eingetragener Partnerschaft) hinterlassen, können Sie mit Ausnahme von deren gesetzlich festgelegten Pflichtteilen frei über Ihr Vermögen verfügen. Ohne Testament gelten die gesetzlichen Erbteile. Die frei verfügbare Quote, die Sie nach Ihrem Willen verwenden können, ist durch das gesetzliche Erbrecht wie folgt festgelegt:

## Die verstorbene Person hinterlässt ...

## Gesetzliche Erbteile

## Pflichtteile und frei verfügbare Quote

... eine\*n Ehepartner\*in oder Partner\*in aus eingetragener Partnerschaft und Nachkommen:

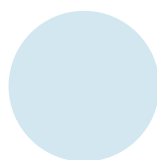


$\frac{1}{2}$  (Ehe-)Partner\*in  
 $\frac{1}{2}$  Nachkommen



$\frac{1}{4}$  (Ehe-)Partner\*in  
 $\frac{1}{4}$  Nachkommen  
 $\frac{1}{2}$  freie Quote

... eine\*n Ehepartner\*in oder Partner\*in aus eingetragener Partnerschaft:

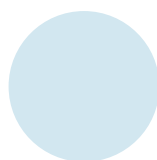


$\frac{1}{1}$  (Ehe-)Partner\*in



$\frac{1}{2}$  (Ehe-)Partner\*in  
 $\frac{1}{2}$  freie Quote

... Nachkommen, aber keine\*n Ehepartner\*in bzw. Partner\*in aus eingetragener Partnerschaft:

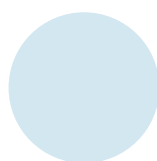


$\frac{1}{1}$  Nachkommen

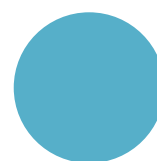


$\frac{1}{2}$  Nachkommen  
 $\frac{1}{2}$  freie Quote

... keine\*n Ehepartner\*in bzw. Partner\*in aus eingetragener Partnerschaft, keine Kinder, aber Geschwister:



$\frac{1}{1}$  Geschwister



$\frac{1}{1}$  freie Quote



# Anforderungen an ein Testament

*Mein letzter Wille*

*Zürich, 10. Oktober 2022*

*Ich, Martha Ruckstuhl, Bürgerin von St. Gallen, wohnhaft in Zürich, geboren am 12. Mai 1947, regle meinen Nachlass wie folgt:*

*1. Mit diesem Testament werden sämtliche letztwilligen Verfügungen aufgehoben, die ich jemals getroffen habe.*

*2. Als Erben setze ich meine Nichte, Tanja Ruckstuhl, wohnhaft in Aarau, und meinen Neffen, Lukas Ruckstuhl, wohnhaft in Lenzburg, ein.*

*3. Meine Erben sind verpflichtet, der Rheumaliga Schweiz 10'000 Franken (zehntausend Franken) als Vermächtnis auszuhändigen.*

*4. Als Willensvollstrecker setze ich meinen langjährigen Vertrauensanwalt, Dr. Andreas Hufschmied, wohnhaft in Wollishofen, ein.*

*Martha Ruckstuhl*

Das Testament muss mit Tag, Monat und Jahr der Errichtung versehen sein.

Es muss vollständig eigenhändig und handschriftlich verfasst sein (kein Schreibmaschinen- oder Computertext).

Erbeinsetzung

Als Alternative zu einem Vermächtnis besteht auch die Möglichkeit, die Rheumaliga Schweiz als Erbin einzusetzen.

Die Willensvollstreckerin beziehungsweise der Willensvollstrecker ist in den meisten Fällen nicht nötig, in einigen Fällen aber zu empfehlen.

Es muss von Ihnen persönlich unterschrieben werden.

Auch Änderungen müssen zwingend handschriftlich vorgenommen, datiert und von Ihnen unterschrieben werden.

Haben Ihre Sehkraft oder Ihre Sicherheit beim Schreiben nachgelassen, empfiehlt es sich, von einer Notarin oder einem Notar ein öffentlich beurkundetes Testament erstellen zu lassen.

# Die Rheumaliga Schweiz begünstigen

Die Rheumaliga Schweiz durfte immer wieder auf die Grossherzigkeit und das Vertrauen von privaten Spenderinnen und Spendern zählen. Ein bedeutender Anteil unserer Aktivitäten wird durch testamentarische Zuwendungen ermöglicht. Falls Sie dies wünschen, haben Sie verschiedene Möglichkeiten, die Rheumaliga Schweiz in Ihrem Testament zu berücksichtigen:

## Vermächtnis (Legat)

Sie haben die Möglichkeit, der Rheumaliga Schweiz einen bezifferbaren Geldbetrag oder eine bestimmte Sache (z. B. Immobilie, Wertschriften) zu vermachen.

## Erbeinsetzung

Anstelle eines bezifferbaren Betrags oder einer Sache besteht Ihre Hinterlassenschaft in diesem Fall aus einem bestimmten Anteil oder dem ganzen Nachlass.

« Ich bin dankbar für mein gesundes Leben und möchte deshalb die Rheumaliga Schweiz unterstützen. »

Heidi Maria Glössner Schauspielerin

«**Rheuma ist schmerzhaft und schränkt ein. Die Rheumaliga Schweiz ist für mich eine wichtige Stütze.**»

**Anna Hohenegger** Rheumabetroffene

### **Schenkung Lebens- oder Rentenversicherung**

Eine weitere Möglichkeit ist, die Rheumaliga Schweiz als Begünstigte Ihrer Lebensversicherung einzusetzen. Bitte besprechen Sie dies mit der Kundenberaterin oder dem Kundenberater Ihrer Versicherung. Es empfiehlt sich, die Rheumaliga Schweiz über die Begünstigung zu informieren (z. B. mit Kopie), da die Versicherung nicht verpflichtet ist, die Organisation zu benachrichtigen.

### **Errichtung einer Stiftung beziehungsweise eines Fonds**

Vielleicht planen Sie die Gründung einer eigenen Stiftung und möchten die Rheumaliga Schweiz oder die Unterstützung von Rheumabetroffenen im Zweck dieser Stiftung berücksichtigen. Gerne informieren wir Sie bei einem persönlichen Gespräch auch über die verschiedenen Möglichkeiten zur Errichtung eines Fonds für einen bestimmten Zweck.

### **Verweis auf Blumen- oder Kranzspenden**

Mit einem Verweis auf Blumen- oder Kranzspenden in der «Anordnung für den Todesfall» können Sie die Rheumaliga Schweiz ebenfalls unterstützen. Die Trauerfamilie wird unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen über eingegangene Spenden informiert.

Im Anhang finden Sie diverse Formulierungsbeispiele für Ihr Testament.

# Häufige Fragen rund um das Testament

## **Kann ich in meinem Testament frei über mein Vermögen verfügen?**

Sie können in Ihrem Testament frei über Ihr Vermögen verfügen, sofern Sie die gesetzlichen Pflichtteile berücksichtigen (siehe S. 6). Gewisse Teile Ihres Vermögens sind nach Gesetz für Ihre Erbinnen und Erben bestimmt. Enterben können Sie pflichtteilgeschützte Personen nur in speziellen Ausnahmefällen. Sind keine Erbinnen und Erben mit einem gesetzlichen Anspruch vorhanden, können Sie frei über Ihr gesamtes Vermögen bestimmen.

## **Ich habe bereits vor einigen Jahren mein Testament geschrieben. Kann ich mein Testament noch ändern?**

Ein Testament kann von Ihnen jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Die Änderungen müssen handschriftlich im Testament festgehalten und mit Datum, Ort und Unterschrift versehen werden. Für grössere Änderungen empfiehlt es sich, ein komplett neues Testament zu verfassen und das alte zu widerrufen.

## **Was passiert mit meinem Vermögen, wenn ich kein Testament verfasse?**

Ohne Testament wird Ihr Vermögen unter den gesetzlichen Erbinnen und Erben aufgeteilt. Sind Sie nicht verheiratet und haben Sie auch keine eigenen Kinder, sind Ihre Eltern und Grosseltern sowie deren Nachkommen erbberechtigt – also Ihre

Geschwister, Cousinen und Cousins bis hin zu weit entfernten Verwandten. Sind keine gesetzlichen Erbinnen und Erben vorhanden, fällt Ihr Vermögen an den Staat, genauer an den Wohnkanton oder die Wohngemeinde.

## **Was sind die Unterschiede zwischen einem Erbvertrag und einem Testament?**

Der Erbvertrag ist die einzige Möglichkeit, das Pflichtteilsrecht ausser Kraft zu setzen und die Erbfolge individuell zu regeln. In einem Erbvertrag können Sie Ihren Nachlass gemeinsam mit Ihrer Ehepartnerin beziehungsweise Ihrem Ehepartner und/oder weiteren Erbinnen und Erben regeln. In einem solchen Vertrag können Sie – falls Sie dies wünschen – auch festhalten, dass ein Teil des Vermögens an eine gemeinnützige Organisation geht. Ein Erbvertrag muss zwingend durch eine Notarin oder einen Notar öffentlich beurkundet werden.

## **Wie wichtig sind Erbschaften und Legate für die Rheumaliga Schweiz?**

Die Mittel der öffentlichen Hand machen nur rund 15 Prozent der Gesamteinnahmen der Rheumaliga Schweiz aus. Deshalb ist die Rheumaliga Schweiz zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten auf Spendengelder angewiesen. Ohne die Einnahmen aus Nachlässen müssten wir unsere Leistungen zugunsten der Betroffenen stark einschränken.



### **Aus welchen Gründen berücksichtigen Menschen die Rheumaliga Schweiz in ihrem Testament?**

Die meisten Menschen berücksichtigen die Rheumaliga Schweiz in ihrem Testament aus zwei Gründen: Zum einen, weil sie persönlich von Rheuma betroffen waren, oder weil sie eine betroffene Person in ihrem Umfeld hatten. Diesen Menschen ist es über ihren Tod hinaus ein Anliegen, dass Rheumabetroffenen auch in Zukunft geholfen werden kann. Eine andere Gruppe von Erblassenden begünstigt die Rheumaliga Schweiz, weil sie deren Leistungen zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat und weil sie weiss, dass ihr Geld bei der Rheumaliga Schweiz sinnvoll eingesetzt wird.

### **Wer garantiert mir, dass meine Hinterlassenschaft gemäss meinem Willen eingesetzt wird?**

Wir garantieren Ihnen, dass Ihre Erbschaft oder Ihr Legat bei uns mit der grösstmöglichen Sorgfalt verwendet wird. Die Rheumaliga Schweiz wird regelmässig von öffentlichen und unabhängigen Stellen kontrolliert und trägt das Zewo-Label. Auch bei der jährlichen Rechnungsprüfung durch eine unabhängige Revisionsstelle wird der sorgfältige Umgang mit Spendengeldern überprüft.

### **Kann ich festlegen, wofür die Rheumaliga Schweiz mein Vermächtnis einsetzt?**

Sie können eine Erbschaft oder ein Legat mit Auflagen und Bedingungen versehen. Wenn Sie beispielsweise mit Ihrem Vermächtnis die Dienstleistungen für jüngere Rheumabetroffene fördern möchten, können Sie dies so im Testament festhalten. Die Rheumaliga Schweiz ist dazu verpflichtet, Ihren Willen vollumfänglich zu respektieren.

Bitte beachten Sie dabei, dass vom Zeitpunkt der Testamentserrichtung bis zu dessen Inkrafttreten einige Jahre vergehen können. Nachlässe ohne Auflagen erlauben es der Rheumaliga Schweiz, das Geld dort einzusetzen, wo es am dringendsten benötigt wird.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

# Glossar

**Erbinnen und Erben** Personen/Organisationen, denen das Eigentum einer Person nach deren Tod zufällt. Sie können in Ihrem Testament Erbinnen und Erben einsetzen. Dabei kann es sich sowohl um natürliche Personen als auch um gemeinnützige Organisationen handeln.

**Erblasser\*in** Wer stirbt und ein Erbe hinterlässt, wird aus juristischer Sicht als Erblasser\*in bezeichnet.

**Erbvertrag** Der Erbvertrag ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen einer Erblasserin oder einem Erblasser und den zukünftigen Erbinnen und Erben. Wegen seiner Tragweite muss der Erbvertrag öffentlich (d. h. durch eine Notarin oder einen Notar) beurkundet werden.

**Güterstand** Der Güterstand sagt aus, ob ein Vermögenswert der Erblasserin oder dem Erblasser alleine gehört oder ob er anteilmässig, zum Beispiel zusammen mit der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, in Besitz ist.

**Legat** Der rechtliche Begriff des Legats ist deckungsgleich mit demjenigen des Vermächtnisses (siehe Vermächtnis).

**Pflichtteil** Der Pflichtteil sichert den nächsten Angehörigen einer verstorbenen Person, insbesondere den Kindern und der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, eine Mindestbeteiligung an deren

Vermächtnis. Der Pflichtteil ist gesetzlich geregelt und kann nur mit einem Erbvertrag verändert werden. Mit Pflichtteilen geschützt werden diejenigen nächsten Verwandten und die Ehepartnerin beziehungsweise der Ehepartner, die einander familienrechtlich unterstützungspflichtig sind (Ehepartner\*in, Kinder und eventuell die Eltern der Erblasserin bzw. des Erblassers). Die Verletzung von Pflichtteilen macht ein Testament nicht ungültig, sondern nur anfechtbar.

**Testament** Mit einem Testament können Sie:

- über die freie Erbquote verfügen
- Erbinnen und Erben ausserhalb der gesetzlichen Erbfolge benennen (beispielsweise eine gemeinnützige Organisation, Patenkinder oder weitere Bezugspersonen)
- die Anteile an Bedingungen knüpfen
- Vermächtnisse/Legate bestimmen
- eine Stiftung errichten
- Anordnungen für die Erbteilung erlassen

**Vermächtnis** Mit einem Vermächtnis hinterlassen Sie einen konkreten, definierten oder definierbaren Vermögensgegenstand einer Person oder einer Organisation zum Eigentum. Es kann sich dabei um einen bezifferbaren Geldbetrag in beliebiger Höhe, eine Sache (wie eine Liegenschaft, ein Kunstobjekt), ein Konto oder eine Forderung handeln.





Rheumaliga Schweiz  
Josefstrasse 92  
8005 Zürich

Tel. 044 487 40 00  
info@rheumaliga.ch  
www.rheumaliga.ch

IBAN CH83 0023 0230 5909 6001 F

**Jetzt mit TWINT  
spenden!**



QR-Code mit der  
TWINT App scannen



Betrag und Spende  
bestätigen

